

LKE 2010

INTENSIVREINIGUNGSSPRAY

Lack-, Dicht- und Klebstoffentferner



BESCHREIBUNG

LKE 2010 ist ein Spezialprodukt mit starker Lösekraft. Zur Entfernung von Lack-, Klebstoff- und Dichtungsresten, die sich mit herkömmlichen Mitteln nur schwer entfernen lassen. Beseitigt auch Feststoffdichtungen, Cyanacrylat- und anerobe Klebstoffe, Harze, Fette, Schmier- und Gleitmittel sowie Farbanhaftungen (Graffiti) an Wänden.

Das Produkt ist verdickt, um Anwendungen auf senkrechten Flächen zu ermöglichen, und Verdunstungen zu reduzieren.

ANWENDUNG

Dose vor Gebrauch kräftig schütteln.

Produkt aus ca. 25 cm Entfernung deckend aufsprühen und einwirken lassen. Danach vorsichtig mit Schaber, Lappen oder Putzpapier entfernen. Falls erforderlich, Vorgang wiederholen. Nicht für Linoleum, PVC oder andere lösemittellempfindliche Oberflächen geeignet. Ggf. Verträglichkeit vor Anwendung testen.

Vor Frost und Hitze schützen.

Nur für gewerbliche Verwendung.

ANWENDUNGSBEREICHE

Industrie, Handwerk, Reparatur, Installation, Bau- und Kfz-Betriebe, Werkstattbereiche.

GEHFAHR

n-Butylacetat, Aceton, 1-Methoxy-2-propanol Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Einatmen von Dampf oder Aerosol vermeiden. Schutzhandschuhe und Augen- / Gesichtsschutz tragen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen. Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

VORTEILE

- **Leistungsstark, löst selbst schwierige Rückstände**
- **Hohes Durchdringungsvermögen und schnelle Wirkung**
- **Haftet sogar an senkrechten Flächen**

17.04.2022 ST



BE 35 / 117